

Wiederinbetriebnahme der Strecke Weil der Stadt – Calw (Hermann-Hesse-Bahn)

Diverse Eisenbahnkreuzungs- und Verkehrsstationsmaßnahmen

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Der Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn hat den Antrag auf Planfeststellung nach §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für diverse Eisenbahnkreuzungs- und Verkehrsstationsmaßnahmen gestellt.

Das geplante Vorhaben ist Bestandteil der vorgesehenen Wiederinbetriebnahme des Abschnitts Weil der Stadt – Calw der „Württembergischen Schwarzwaldbahn“ (Strecke 4810) als Hermann-Hesse-Bahn. Der Betrieb auf dem genannten Streckenabschnitt wurde 1989 eingestellt. Der Landkreis Calw, der diesen Abschnitt zum 01.01.1994 von der Deutschen Bahn AG übernommen hat, plant nunmehr die erneute Verkehrsaufnahme auf dem landkreiseigenen Streckenabschnitt. Vor einer erneuten Verkehrsaufnahme muss die bestehende Infrastruktur instand gesetzt und punktuell ausgebaut bzw. geändert werden. Insbesondere sollen einzelne Eisenbahnkreuzungs- und Verkehrsstationsmaßnahmen errichtet, erneuert und ertüchtigt werden.

Mit dem geplanten Vorhaben wird die Zulassung für mehrere, räumlich voneinander getrennte Planfeststellungsinseln entlang der Strecke auf den Gemarkungen Weil der Stadt, Althengstett und Calw beantragt.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Richtlinienkonforme Änderung des Bahnübergangs über die Straße „Malersbuckel“ in Weil der Stadt;
- Richtlinienkonforme Änderung des Bahnübergangs über die Stuttgarter Straße in Althengstett;
- Neubau des Haltepunktes Althengstett;
- Abbruch und Neubau der Eisenbahnüberführung Gottlieb-Braun-Straße in Althengstett;
- Neubau des Haltepunktes Calw-Heumaden sowie Neubau eines Fuß-/Radweg-Bahnübergangs bei Bahn-km 41,5+15 für den barrierefreien Zu-

- gang zum Bahnsteig und Neubau eines bahnparallelen Geh- und Radweges zur Erschließung des Haltepunktes Calw-Heumaden;
- Neubau des nichtöffentlichen Bahnübergangs als Teil der Zufahrt zur Tälesbach-Deponie in Calw-Hirsau;
 - Neubau des Bahnhofes Calw-ZOB.

Das Vorhaben hat Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Pflanzen/Biotop, Tiere und Boden. Durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter kompensiert werden. Dabei sollen neben trassennahen ökologischen Kompensationsmaßnahmen auch trassenferne ökologische Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Hacksbergschleife auf dem Gebiet der Stadt Weil der Stadt, Gemarkung Schafhausen realisiert werden.

2. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **08.01.2019 bis einschließlich 07.02.2019** während der gesamten Dienststunden bei

- der Gemeinde Althengstett, Bauamt, Simmozheimer Straße 16, 75382 Althengstett,
- der Stadt Calw, Rathaus, Technische Verwaltung, Salzgasse 8-10, Raum 101, 75365 Calw,
- der Stadt Weil der Stadt, Rathaus, Zimmer Nr. 26 (2. OG), Marktplatz 4, 71263 Weil der Stadt

zur Einsicht aus.

Die Auslegung dient gleichzeitig der Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich **07.03.2019**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder bei einem der o.g. Bürgermeisterämter Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Einwendungsfrist). Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das Aktenzeichen „24-3826.1-Landkreis Calw 2/5“ und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie Flurstücknummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z. B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

4. Zugleich werden hiermit die Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 (L)VwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), von der Auslegung des Plans benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die in Nummer 3 bestimmte Äußerungsfrist gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

5. Für das Anhörungsverfahren und die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.
6. Insbesondere folgende Unterlagen über die Auswirkungen des Vorhabens liegen vor:
 - UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Bestands- und Konfliktpläne
- Maßnahmenpläne
- Baugrundgutachten und Gründungsempfehlungen
- Schall- und Erschütterungsgutachten

7. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder - bei gleichförmigen Einwendungen - deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

10. Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z. B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.

11. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten Anbaubeschränkungen und eine Veränderungssperre entsprechend den straßenrechtlichen Bestimmungen in Kraft.

12. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Pfad „Abteilungen/ Referat 24 Recht, Planfeststellung/ Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Schienen / „Hermann-Hesse-Bahn: Diverse Eisenbahnkreuzungs- und Verkehrsstationsmaßnahmen“ zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisterämtern ausgelegten Unterlagen.